

2232.1-K

Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Mai 2026, Az. III.4-BS7369.1/300

(BayMBI. Nr. 231)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter vom 28. Mai 2026 (BayMBI. Nr. 231)

1. Ziele und Inhalte

¹Das Ferienangebot unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (Ferienangebot) gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und bietet den vom Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) adressierten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, dass in Ferienzeiten ein rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot bereitgehalten werden kann. ²Das Ferienangebot ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter in den Ferienzeiten.

³Das Ferienangebot soll mit freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet werden.

⁴Das Ferienangebot ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen und ist keine schulische Veranstaltung und keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts oder eines schulischen Ganztagsangebots bzw. einer Mittagsbetreuung. ⁵Die jeweiligen Betreuungsangebote richten sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung des Ferienangebots.

⁶Um das Gelingen des Ferienangebots sicherzustellen, haben alle Beteiligten (insbesondere Träger des Ferienangebots, Schulaufwandsträger, Betreuungspersonal, Hausmeister, Erziehungsberechtigte und Schulleitung) eng zusammenzuarbeiten. ⁷So sind insbesondere organisatorische Absprachen zu treffen (z. B. Raumbelegung) und jeweils Betroffene über Änderungen bei der Durchführung des Ferienangebots zu verständigen (z. B. Teilnehmende, Wechsel beim Personal oder geplante Änderung beim pädagogischen Konzept). ⁸Es ist ein zentral verantwortlicher Ansprechpartner des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu benennen, dessen Erreichbarkeit, ggf. durch Vertretung, durchgehend gewährleistet ist.

1.1 Zeitrahmen

¹Das Ferienangebot kann an allen Werktagen (Montag bis Freitag) der Ferienwoche im Umfang von acht Zeitstunden angeboten werden. ²Die tägliche Betreuungszeit soll sich grundsätzlich nach dem Betreuungsbedarf der angemeldeten Schülerinnen und Schüler richten.

1.2 Ausgestaltung

¹Für die Betreuungsangebote ist vom Träger des Ferienangebots ein freizeitpädagogisches Konzept auszuarbeiten und der zuständigen Schulaufsicht auf Verlangen vorzulegen. ²Das Ferienangebot soll eine Gelegenheit zu einem Mittagessen vorsehen.

2. Träger des Ferienangebots

¹Das Ferienangebot ist eine eigenständige Einrichtung eines kommunalen Trägers (Schulaufwandsträger oder örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit Gemeinde, Stadt oder Landkreis) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. ²Bei einem freien Träger ist Voraussetzung, dass dieser als Träger einer Mittagsbetreuung oder als Kooperationspartner einer offenen oder gebundenen Ganztagschule aktiv tätig

ist.³Der jeweilige Träger des Ferienangebots ist für die Finanzierung zuständig.⁴Die Organisation erfolgt im Einvernehmen mit dem am Ort der Durchführung betroffenen Schulaufwandsträger sowie im Benehmen mit der dortigen Schulleitung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Personal

¹Im Ferienangebot wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für das jeweilige Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.

²Der Träger des Ferienangebots hat dafür Sorge zu tragen, dass das im Ferienangebot eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt.³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in Art. 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG genannten Straftat verurteilt worden sein.

⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.⁵Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss der Träger des Ferienangebots vor Aufnahme der Tätigkeit ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Original oder in beglaubigter Kopie der Schulaufsicht vorlegen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen von drei Jahren eine erneute Vorlage erforderlich.⁶Sofern eine Tätigkeit im Ferienangebot des jeweiligen Trägers des Ferienangebots länger als zwölf Monate am Stück unterbrochen wurde, ist erneut ein Führungszeugnis nach Satz 5 Halbsatz 1 vorzulegen.⁷Die Schulaufsicht dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraftaten keine Eintragungen vorliegen.⁸Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Vorlage auch gesammelt durch den Träger des Ferienangebots mit angebotsbezogenen Listen erfolgen.

⁹Bei der Durchführung des Ferienangebots sind die Maßgaben der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Ersten Hilfe und des Brandschutzes und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL. I S. 202) sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL. I S. 192) zu beachten.

¹⁰Ebenso wird die Entwicklung eines Konzepts gegen sexualisierte Gewalt empfohlen.¹¹Auf die unter <https://www.km.bayern.de/unterricht/unterrichtsalltag/schutz-und-sicherheit> sowie <https://www.schutzkonzepte.bayern.de/> enthaltenen Informationen wird hingewiesen.

¹²Bei der Durchführung des Ferienangebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

3.2 Räumlichkeiten

¹Das Ferienangebot findet in Räumlichkeiten einer Schule oder einer Mittagsbetreuung statt; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts.²Damit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass vereinzelt Aktivitäten des Ferienangebots bei entsprechender Berücksichtigung im pädagogischen Konzept zeitweise außerhalb von Räumlichkeiten der Schule oder der Mittagsbetreuung durchgeführt werden.³Der Träger des Ferienangebots und der Schulaufwandsträger legen einvernehmlich und im Benehmen mit der Schulleitung geeignete Räume zur Durchführung der Betreuungsangebote fest, wobei die (Mit-)Nutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist.⁴Weiterhin klären der Träger des Ferienangebots, der Schulaufwandsträger und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) mitbenutzt werden können.⁵Die Nutzung kann nicht erfolgen, wenn die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gefährdet ist.⁶Darüber entscheidet im Streitfall die zuständige Schulaufsicht.

3.3 Informationspflicht über wesentliche Veränderungen

Wird ein Ferienangebot während des Schuljahres frühzeitig eingestellt oder ergeben sich wesentliche Veränderungen in der Durchführung, sind insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Schulaufwandsträger, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die zuständige Schulaufsichtsbehörde vom Träger des Ferienangebots unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Teilnahme

4.1 Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

¹Alle Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen, können grundsätzlich in das Ferienangebot aufgenommen werden. ²Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger des Ferienangebots. ³Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. ⁴Einzelheiten der Anmeldung, Teilnahme und Durchführung regelt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Ferienangebots und den Erziehungsberechtigten. ⁵Ansprechpartner für Fragen zur Aufnahme ist der durchführende Träger des Ferienangebots, für Fragen zum grundsätzlichen Betreuungsbedarf der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ⁶An einem Ferienangebot können Schülerinnen und Schüler sprengel- und gemeindeübergreifend teilnehmen. ⁷Auf die Bedeutung eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission wird hingewiesen (vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQs/DE/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html#entry_16871034).

4.2 Gruppengröße

¹Die Orientierungsgröße für Gruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern. ²Die Bestimmung der Gruppengröße richtet sich nach Alter und Bedürfnissen der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der jeweiligen Angebotsausgestaltung. ³Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen Betreuungsangebote können hiervon – insbesondere aus pädagogischen oder organisatorischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen festgelegt werden. ⁴Es muss eine den Schülerinnen und Schülern und dem Betreuungsangebot angemessene Anzahl an Betreuungspersonen eingesetzt sein, mindestens jedoch eine eigene Betreuungsperson pro Gruppe. ⁵Bei einer einzigen Gruppe sind mindestens zwei Betreuungspersonen erforderlich. ⁶Die Aufsicht über alle Schülerinnen und Schüler muss in allen Fällen (im Schulhaus, auf dem Schulgelände und auch außerhalb des Schulgeländes) durchgängig durch mindestens zwei Betreuungspersonen gewährleistet sein.

4.3 Anwesenheitslisten

¹Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten entsprechend zu dokumentieren. ²Diese Listen sind auf Nachfrage der Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

4.4 Teilnehmerbeiträge

¹Für die Teilnahme an Ferienangeboten können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und ggf. nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

5. Schulaufsicht

5.1 Zuständigkeit und Befugnisse

¹Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt den Staatlichen Schulämtern bei Ferienangeboten in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen und den Regierungen bei Ferienangeboten in Förderschulen, privaten Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG sowie Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. j bzw. Nr. 5 Buchst. c BayEUG).

²Erste Ansprechpartner für Fragen oder Anliegen zu Organisation und Durchführung des Ferienangebots sind der durchführende Träger des Ferienangebots und der benannte, zentral verantwortliche Ansprechpartner des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. ³Ein schulaufsichtliches Tätigwerden ist erforderlich, wenn gegen die Voraussetzungen dieser Bekanntmachung verstoßen wird oder die

Schulaufsichtsbehörden von Tatsachen Kenntnis erlangen, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gefährden.

⁴Die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, die Durchführung der Ferienangebote vor Ort durch unangekündigte Kontrollen zu überprüfen (Art. 113 BayEUG) und im Bedarfsfall zeitweise oder dauerhaft zu untersagen (Art. 110 BayEUG).

5.2 Antragstellung und Übernahme der Schulaufsicht

¹Der Antrag auf Übernahme der Schulaufsicht ist vom Träger des Ferienangebots mit allen erforderlichen Erklärungen und Unterlagen jeweils bis zum 30. Juni für den Zeitraum ab dem 1. Oktober des darauffolgenden Schuljahres bis zum 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres nach Einbindung des Schulaufwandsträgers und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das vom Staatsministerium bereitgestellte Verfahren bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen, die die Prüfung des Antrags übernimmt. ²Abweichend davon kann der Antrag im Schuljahr 2026/2027 bis zum 1. Oktober 2026 gestellt werden. ³Sind die Voraussetzungen des Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG und dieser Bekanntmachung erfüllt, erklärt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Übernahme der Schulaufsicht. ⁴Die konkrete Zahl der Teilnehmenden und das tatsächlich eingesetzte Personal sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mindestens jeweils zwei Wochen vor Ferienbeginn ggf. unter Vorlage aktueller erweiterter Führungszeugnisse gemäß Nr. 3.1 Sätze 5 ff. anzuzeigen. ⁵Informationen zu den erforderlichen Schritten der Antragstellung können auf der Website des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/ferienangebote> abgerufen werden. ⁶Die Übernahme der Schulaufsicht kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte

Ministerialdirigentin